

## **Ordnungskatalog des HTV**

### **1. Anwendbarkeit**

Der Ordnungskatalog findet Anwendung bei allen Turnieren, die der Hessische Tennis-Verband e.V. (HTV) veranstaltet oder durch Dritte veranstalten lässt, sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung für ein Turnier angegeben ist. Er kann auch bei Turnieren von Unterorganisationen des HTV angewendet werden, sowie bei Turnieren, die vom HTV genehmigt sind.

Der Ordnungskatalog kann auch bei Mannschaftswettbewerben angewendet werden.

Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend nur als „Spieler“ bezeichnet) und für Veranstalter.

Der Ordnungskatalog muss auszugsweise, soweit es die Vorschriften über die Nennung zu einem Turnier betrifft, als Anlage zur Ausschreibung beigelegt sein. Er muss in seiner Gesamtheit bei jedem betreffenden Turnier öffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden.

Der Ordnungskatalog darf nur Anwendung finden, wenn bei dem jeweiligen Turnier / dem jeweiligen Mannschaftswettbewerb vom HTV ein geprüfter HTV-Oberschiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt wird.

### **2. Zuständigkeit**

Alle Zuständigen sind verpflichtet, allen ihnen bekannt gewordenen Vergehen nachzugehen und sie nach Vornahme sachgerechter Ermittlungen gegebenenfalls zu ahnden.

Für die Zuständigkeit gilt:

- a) Der Schiedsrichter ist zuständig für alle Spielstrafen nach Ziff. 5 mit Ausnahme der Disqualifikation.
- b) Der Oberschiedsrichter ist zuständig:
  - aa) für die Verhängung von Ordnungsgeld gegen Spieler zur Ahndung von Verfehlungen während des Turniers nach Ziff. 4 a bis e und g bis o,
  - bb) für alle Disqualifikationen,
  - cc) für die endgültige Entscheidung über Einsprüche, die gegen vom Schiedsrichter verhängte Spielstrafen vor Fortsetzung des Wettspiels bei ihm eingelegt werden.Der Oberschiedsrichter ist berechtigt:
  - aa) den Schiedsrichter anzuweisen, Spielstrafen zu verhängen,
  - bb) Spielstrafen selbst auszusprechen, wenn das Wettspiel nicht von einem Schiedsrichter geleitet wird.
- c) Der Ordnungskommissar des HTV ist zuständig:
  - aa) für Einsprüche gegen vom Oberschiedsrichter verhängte Ordnungsgelder, sofern der Einspruch zulässig ist,
  - bb) für alle Ordnungsgelder gegen Veranstalter zur Ahndung von Vergehen nach Ziff. 3,
  - cc) für die Verdoppelung des Ordnungsgeldes nach Ziff. 6 c,
  - dd) für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs.
- d) Die Ordnungskommission des HTV entscheidet endgültig über Rechtsbehelfe:
  - aa) Einsprüche gegen Ordnungsgelder,
  - bb) gegen vom Ordnungskommissar verhängte Ordnungsgelder.
- e) Der Ordnungskommissar wird vom Sportausschuss des HTV ernannt.
- f) Die Ordnungskommission des HTV setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten des HTV, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzenden der Ordnungskommission,
  - einem vom Sportausschuss des HTV gewählten Mitglied, im Verhinderungsfalle seinem gewählten Stellvertreter,
  - dem Spielersprecher des HTV, im Verhinderungsfalle seinem gewählten Stellvertreter.Die Ordnungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf.

### **3. Verfehlungen von Veranstaltern**

Verfehlungen von Veranstaltern sind:

- a) Verletzungen der Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung, der Turnierordnung des DTB und des Veranstaltervertrages,

- b) Nichtbefolgen von Weisungen des HTV, der verpflichtet ist, die Einhaltung der Bestimmungen der Ausschreibung und der Turnierordnung des DTB zu überwachen und erforderlichenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen.

#### 4. Verfehlungen von Spielern

Folgende Verfehlungen von Spielern sind zu ahnden:

- a) Nennungsverstöße,  
falls ein Spieler die Bestimmungen für Nennungen gemäß § 23 TO des DTB nicht einhält.
- b) Zurückziehen der Nennung,  
falls ein Spieler gegen die Bestimmungen über das Zurückziehen einer Nennung gemäß § 24 Turnierordnung des DTB verstößt. Wird eine Nennung spätestens eine Woche vor Turnierbeginn zurückgezogen, bleibt der Betroffene straffrei.
- c) Fernbleiben vom Turnier,  
falls ein Spieler unentschuldigt oder nicht ausreichend entschuldigt dem Turnier (Qualifikation oder Hauptfeld) fernbleibt.
- d) Unpünktlichkeit bei Spielaufwurf,  
falls ein Spieler nach Aufruf seines Wettspieles nicht
  - aa) binnen 10 Minuten,
  - bb) binnen 15 Minuten spielbereit ist.
- e) Unzulässige Kleidung,  
falls ein Spieler gegen die Bestimmungen des § 41 Turnierordnung des DTB verstößt. Der Spieler hat sich auf Weisung des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters unverzüglich umzukleiden.
- f) Zeitüberschreitung,  
falls ein Spieler schuldhaft nach Ablauf der Einschlagzeit das Wettspiel nicht aufnimmt oder nach einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel bzw. Satz oder einer vom Schiedsrichter zugestandenen Wettspielunterbrechung nicht fortsetzt.
- g) Spielverzögerung,  
falls ein Spieler in den Fällen nach f) nach Aufforderung durch den Schiedsrichter oder den Oberschiedsrichter das Wettspiel nicht aufnimmt oder fortsetzt.
- h) Unanständiges Benehmen,  
falls ein Spieler durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen den sportlichen Anstand verletzt.
- i) Missbrauch von Gegenständen,  
falls ein Spieler mutwillig Bälle, Schläger, Ausrüstungs- oder andere Gegenstände wirft, wegschlägt oder beschädigt oder mit ihnen oder gegen sie schlägt oder stößt.
- j) Beleidigung,  
falls ein Spieler einen anderen Spieler, einen Offiziellen, Zuschauer oder andere Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen beleidigt.
- k) Tätlichkeit,  
falls ein Spieler gegen einen anderen Spieler, einen Offiziellen, Zuschauer oder andere Personen tätlich wird.
- l) Unsportlichkeit,  
falls das Verhalten eines Spielers dem Geist des Sports, dem Gebot der Fairness und des partnerschaftlichen Zusammenwirkens zuwiderläuft, soweit solche Vergehen nicht schon unter eine andere Bestimmung der Ziff. 4 fallen. Dazu gehört u. a. insbesondere ständiges Reklamieren, besonders wenn es in ungehöriger Form geschieht, Nichtbefolgen der Anweisungen von Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter, die unbegründete Aufgabe in einem Wettspiel oder das Fehlen der bestmöglichen Anstrengung, ein Wettspiel zu gewinnen, vorzeitige Abreise, Verweigern der Teilnahme an einer Pressekonferenz oder einer Turnierzeremonie.
- m) Betreten der Platzseite des Gegners,  
falls ein Spieler während des Wettspiels die Platzseite des Gegners betritt.
- n) Verlassen des Platzes,  
falls ein Spieler während des Wettspiels ohne Genehmigung des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters den Platz verlässt.
- o) Beratung,  
falls ein Spieler während des Wettspiels beraten wird und damit gegen die Regel 31 TO des DTB verstößt.

## 5. Spielstrafen

Für die Verhängung von Spielstrafen gilt folgendes:

- a) Macht sich ein Spieler einer Verfehlung nach Ziff. 4 d bis o schuldig, so sind gegen ihn folgende Spielstrafen zu verhängen:
  - aa) bei einer Verfehlung nach Ziff. 4 f  
bei der ersten Verfehlung: Verwarnung  
bei jeder weiteren Verfehlung: Strafpunkt
  - bb) bei einer Verfehlung nach Ziff. 4 g bis o  
bei der ersten Verfehlung: Verwarnung  
bei der zweiten Verfehlung: Strafpunkt  
bei der dritten Verfehlung: Strafspiel  
bei der vierten Verfehlung: Disqualifikation
  - cc) bei der Verweigerung, der Weisung nach Ziff. 4 e Satz 2 nachzukommen sowie bei einer Verfehlung nach Ziff. 4 d, bb und in besonders schwerwiegenden Fällen nach Ziff. 4 h bis l und n:  
sofortige Disqualifikation.  
Die Disqualifikation gilt dann auch für alle anderen Wettbewerbe des Turniers.
- b) Spielstrafen können nur vor Fortsetzung des Wettbewerbs verhängt werden.
- c) Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, dass der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
- d) Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, dass der Gegner - unabhängig vom Punktstand zum Zeitpunkt der Bestrafung - das laufende Spiel gutgeschrieben erhält. Erfolgt jedoch eine Bestrafung vor Beginn des Wettspiels oder nach Ende eines Spieles, wird dem Gegner das nächste Spiel gutgeschrieben.
- e) Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären. Dies gilt insbesondere hinsichtlich:
  - aa) Standort beim Aufschlag (Regel 9 a),
  - bb) Wechsel des Aufschlagrechts (Regel 15),
  - cc) Wechsel der Spielfeldseiten (Regel 16),
  - dd) Wechsel der Bälle (Regel 32),
  - ee) Reihenfolge beim Aufschlag (Regel 35),
  - ff) Reihenfolge beim Rückschlag (Regel 36),
  - gg) der einschlägigen Bestimmungen in Regel 27 b.
- f) Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Spielstrafe zugute kommt, darf im Interesse des Tennissports nicht darauf verzichten. Ein Spieler, der dies missachtet oder durch sein Verhalten Maßnahmen des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters zunichte macht, macht sich einer Verfehlung nach Ziff. 4 l schuldig.
- g) Der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Spielstrafe laut, deutlich und unmissverständlich für Spieler und Zuschauer bekanntzugeben. Anzusagen ist:
  - Name des bestrafte Spielers,
  - Art der Spielstrafe,
  - Grund für die Bestrafung,
  - neuer Spielstand, soweit erforderlich.Der Schiedsrichter hat außerdem die Spielstrafe auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.
- h) Der betroffene Spieler kann gegen die Verhängung einer Spielstrafe beim Oberschiedsrichter Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist in jedem Falle endgültig.

## 6. Ordnungsgeld

Neben den Spielstrafen nach Ziff. 5 wird in den folgenden Fällen ein Ordnungsgeld erhoben:

- a) Verfehlungen nach Ziff. 3 und nach Ziff. 4 a bis o sind je Verfehlung mit einem Ordnungsgeld von € 25,- bis € 250,- zu ahnden, unabhängig von der Tatsache, ob der Schiedsrichter eine Spielstrafe gem. Ziff. 5 verhängt hat. Bei Spielern in der Qualifikation ermäßigen sich diese Beträge auf die Hälfte. Im Falle der Ziff. 4 d ist bei einer Verfehlung nach bb zusätzlich ein Ordnungsgeld in mindestens doppelter Höhe des nach aa verhängten Ordnungsgeldes festzulegen. Im Falle der Ziff. 4 c beträgt das Ordnungsgeld mindestens € 150,-, wenn es sich um einen gesetzten Spieler handelt.
- b) Falls der Oberschiedsrichter ein Ordnungsgeld verhängt, hat er hierüber einen schriftlichen Bericht zu fertigen.
- c) Der Ordnungskommissar des HTV ist berechtigt, das verhängte Ordnungsgeld über den Strafrahen nach a zu verdoppeln, wenn es sich um wiederholte oder besonders schwerwiegende Verfehlungen von Spielern oder Veranstaltern handelt.

## **7. Erhebung des Ordnungsgeldes**

Die Zahlung des Ordnungsgeldes regelt sich wie folgt:

- a) Der Oberschiedsrichter hat ein verhängtes Ordnungsgeld sofort vom Preisgeld des Spielers einzubehalten. Reicht das Preisgeld nicht aus, hat er es von dem Spieler einzuziehen. Ist dieser hierzu nicht in der Lage hat der Spieler das Ordnungsgeld oder einen etwaigen Restbetrag binnen zehn Tagen nach Turnierende an den HTV zu überweisen (Städtische Sparkasse Offenbach, Kto.: 900 25 10, BLZ 505 500 20). Ist binnen dieser Frist der volle Betrag des Ordnungsgeldes nicht beim HTV eingegangen, kann der Ordnungskommissar des HTV den Spieler bis zur vollständigen Bezahlung von allen Turnieren des HTV ausschließen.
- b) Der Oberschiedsrichter hat das vereinnahmte Ordnungsgeld zusammen mit der schriftlichen Meldung nach Ziff. 6 b binnen drei Tagen nach Turnierende an den HTV zu übersenden.
- c) Wird ein Ordnungsgeld vom Ordnungskommissar des HTV verhängt, so hat der Veranstalter oder Spieler den Betrag binnen einer Frist von 20 Tagen nach Absendung des Schreibens zu begleichen.
- d) Der Ordnungskommissar des HTV ist berechtigt, die Veranstalter aller nachfolgenden Turniere anzuweisen, ausstehende Ordnungsgelder ggf. vom Preisgeld einzuziehen.

## **8. Rechtsbehelfe**

Jeder Betroffene hat das Recht, gegen Maßnahmen nach Ziff. 6 beim Ordnungskommissar des HTV Einspruch zu erheben:

- a) Der Einspruch ist zulässig, wenn er schriftlich binnen vier Wochen nach Turnierende bzw. nach Zustellung des Ordnungsgeldbescheids erhoben wird. Bei Zustellung des Bescheides durch einfachen Brief gilt die Zustellung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.
- b) Die Zulässigkeit des Einspruchs ist ferner davon abhängig, dass der Betroffene das gegen ihn verhängte Ordnungsgeld vollständig und fristgerecht bezahlt hat.
- c) Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren. Dabei kann die Rechtsbehelfsinstanz das angefochtene Ordnungsgeld nach eigenem Ermessen bestätigen, herabsetzen oder aufheben. Etwa zuviel bezahlte Beträge werden ohne Anspruch auf Verzinsung zurückerstattet.
- d) Das Verfahren ist gebührenfrei.

## **9. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Ordnungskataloges beschließt der Erweiterte Sportausschuss des HTV mit einfacher Stimmenmehrheit und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor.

Die Disziplinargewalt des DTB sowie die des HTV bleiben unberührt.

Offenbach, November 2009

Hessischer Tennis-Verband e.V.  
Der Erweiterte Sportausschuss